



ZVR-Zahl 929749829

STATUTEN des Thermengolfclub Fürstenfeld – Loipersdorf

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsbereich

1. Der Club führt den Namen „Thermengolfclub Fürstenfeld - Loipersdorf“ und hat den Sitz in Gillersdorf 50, 8282 Loipersdorf.
2. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck ist die Pflege des Golfsports und damit verbunden die Förderung des Jugendsports. Jede politische oder auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen. Der Club verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung.
3. Das Wirken des Clubs erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich der oststeirischen Thermenregion.

§ 2 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der satzungsmäßige Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel erreicht.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Pflege des Golfsports für alle Altersstufen, insbesondere auch durch Jugendförderung
 - Ausbildung im sportlichen Bereich durch Lehrgänge, Clubvergleichskämpfe, etc.
 - Veranstaltung von Turnieren
 - Herausgabe der Vereinsnachrichten und sonstiger Druckschriften
 - Abhaltung von Vereinsversammlungen
 - Etikette und Regelschulungen der Mitglieder
 - Mitgliedschaft bei Verbänden und Vereinigungen
 - Kontakte mit zuständigen öffentlichen Stellen und Behörden
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
 - Verbandsumlagen
 - Nennelder von Clubmitgliedern aus Turnieren, die der Club veranstaltet
 - Zuwendungen Dritter an den Club zur Förderung der Jugend
 - Spenden
 - Eintrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Clubumlagen von Mitgliedern

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder des Clubs können natürliche, juristische Personen und andere Rechtsträger wie insbesondere Personengesellschafter werden, wobei zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern unterschieden wird. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verweigert werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die über Antrag nach den Bestimmungen dieser Statuten vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Die ordentlichen Mitglieder des Clubs haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, wobei juristische Personen eine der Anzahl der entrichteten Mitgliedsgebühren vielfache Stimmzahl besitzen.
Im Einzelnen sind dies folgende Rechte:
 - Ein nicht übertragbares Mitgliedsrecht. Die Übertragung der Mitgliedschaft von juristischen Personen und anderen Rechtsträgern im Rahmen der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge ist davon nicht betroffen
 - Ein Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung
 - Die Berechtigung, den Golfplatz und die Clubräume im Rahmen der zwischen dem Club, dem Platzhalter und der Clubhaus Errichtungsgesellschaft mbH getroffenen Vereinbarungen zu benützen
 - Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs.
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die über Antrag nach den Bestimmungen dieser Statuten vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, wohl aber das Recht auf Benützung der Anlagen.

4. Ehrenmitglieder werden auf Grund besonderer Verdienste oder ob ihrer Eigenschaft als Image- und Werbeträger für den Club vom Vorstand ernannt. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
5. Ruhende Mitgliedschaften: die Zugehörigkeit zum Club ist aufrecht, ansonsten bestehen keinerlei Rechte.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Sie haben

1. den Club zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte
2. die Statuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten
3. die vom Vorstand festgesetzten Gebühren zu entrichten. Wird vom Vorstand in der jeweiligen Periode kein diesbezüglicher Beschluss gefasst, erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge für die kommende Periode in der Höhe des Verbraucherpreisindex (Basis VPI 2010). Mitglieder, die ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, haben bis zur vollständigen Zahlung keinen Anspruch auf Leistungen des Clubs.

Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Ableben.
2. Durch freiwilligen Austritt, der jedoch bis zum 01. November des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden muss, widrigenfalls der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu leisten ist.
3. Durch Ausschluss; dieser kann durch Beschluss des Vorstands wegen grober Verletzung der Golfetikette, eines unehrenhaften, das Image des Clubs schädigenden Verhaltens sowie wegen wissentlicher und beharrlicher Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstands erfolgen, sofern nicht mit einer gelinderen Ahndung, wie strenge Verwarnung, Turnier- oder Platzverbot für eine gewisse Zeit das Auslangen gefunden werden kann.
4. Bei juristischen Personen und anderen Rechtsträgern durch Liquidation, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss (analog Pkt. 3).
5. Wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Eintritts- bzw. Mitgliedsgebühr und sonstigen Gebühren mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Betrages bleibt davon unberührt. Darüber hinaus kann der Vorstand schon vor Ablauf der Jahresfrist das säumige Mitglied nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von der Benützung des Golfplatzes und des Clubhauses ausschließen. In begründeten Einzelfällen hat der Vorstand das Recht, Mitgliedsbeiträge zu stunden bzw. Ratenzahlungen zu gewähren.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des „Thermengolfclubs Fürstenfeld - Loipersdorf“ sind das Leitungsorgan = der Vorstand, die Rechnungsprüfer, die Generalversammlung und das Schiedsgericht.

§ 7 Leitungsorgan = Vorstand

1. Die gesamte Leitung und Verwaltung der Clubangelegenheiten obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus dem Präsident, dem Vizepräsidenten, dem Honorary Secretary, dem Schriftführer, dem Kassier dem Sportwart sowie den Mannschaftscaptains, die bei Bedarf in stellvertretender Funktion tätig werden können und bei schwierigen Fragen zur breiten Meinungsbildung im Vorstand beitragen. Die Golfplatz Gesellschaft ist zur dauerhaften Sicherung des Vereinszweckes berechtigt bis zu 3 (drei) der obengenannten Vorstandsfunktionen in den Vorstand zu beschicken. Die übrigen Funktionen werden danach von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Eine Kooptierung weiterer Vorstandsmitglieder innerhalb der Funktionsperiode durch den Vorstand ist möglich, wobei bei der nächsten Generalversammlung die Nachwahl zu erfolgen hat.
3. Zur Unterstützung der sportlichen Aktivitäten z.B. Turnierablauf, Einhaltung der Etikette und der Regeln und zur Einschulung von neuen Mitgliedern ernennt der Vorstand einen Vorgaben- und Sportausschuss. Dieser besteht aus dem Sportwart und weiteren Personen, die auf Vorschlag des Sportwartes vom Vorstand bestätigt werden.
4. Weiters ist der Vorstand berechtigt, für bestimmte Clubangelegenheiten Ausschüsse zu bilden, wobei auch dem Vorstand nicht angehörige Mitglieder bei gezogen werden können.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind so oft einzuberufen, als die zu erledigenden Clubangelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (auch mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Vorstandsmitglied dem Club bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-

Mailadresse) eingeladen werden. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

6. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig, wobei jedenfalls der Präsident oder der Vizepräsident oder der Honorary Secretary anwesend sein müssen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Ein allfälliger Rücktritt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Funktionsperiode ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des(r) Nachfolger(s) wirksam.

§ 8 Funktionen des Vorstandes

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die vorliegenden Statuten einem anderen Vereinsorgan, insbesondere der Generalversammlung zugewiesen sind, vor allem die gesamte Leitung und die Vertretung des Clubs nach außen.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 (drei) Jahre - eine Neuwahl erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 9 Vertretung des Clubs

Nach außen wird der Club durch den Präsidenten oder den (die) Vizepräsidenten bzw. durch von ihnen delegierte Vorstandsmitglieder vertreten. Zeichnungsberechtigt für den Club, die gesamte Geschäftsgebarung und dessen Schriftverkehr sind der Honorary Secretary und der Schriftführer, in Geldangelegenheiten der Honorary Secretary und der Kassier. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident, bei Verhinderung des Honorary Secretary vertritt der Schriftführer und bei Verhinderung des Kassiers der Honorary Secretary.

§ 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung, die auch die Tagesordnung zu enthalten hat, muss wenigstens 14 Tage vorher durch Anschlag im Clublokal und durch schriftliche Verständigung der Mitglieder erfolgen (auch mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Club bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mailadresse).
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre nach Beendigung der Spielsaison, spätestens aber bis zum 31. Mai des Folgejahres statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann über Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Außerdem muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe eines bestimmten Gegenstandes dies verlangt, ebenso über Verlangen der Rechnungsprüfer gemäß § 21(5) des Vereinsgesetzes.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzubringen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich bei der Generalversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten, der jedoch stimmberechtigtes Clubmitglied sein muss, vertreten lassen. Kein Mitglied darf aber mehr als einen Vollmachtgeber bei der Generalversammlung vertreten.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung obliegen:
 - a. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes gemäß den Bestimmungen § 7 (Wiederwahl möglich)
 - b. die Wahl der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts (Wiederwahl möglich).
 - c. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Änderung der Statuten
 - e. die Wahl eines Ehrenpräsidenten.
 - f. Alle Anträge, die nicht in den Aufgabenkreis der Generalversammlung (siehe § 11 Pkt. a-e) fallen, sind in der Generalversammlung nicht zulässig.
2. Anträge von Mitgliedern können nur dann in der Generalversammlung behandelt werden, wenn dieselben wenigstens sieben Tage vorher dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben wurden.
3. Statutenänderungen können nur auf Grund eines vom Vorstand oder von 1/4 der ordentlichen Mitglieder gestellten Antrages behandelt und beschlossen werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 10 Ziffer 1 eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit abgehalten. Auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Generalversammlung tatsächlich erschienenen teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an.
2. Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Statuten nichts anderes verfügen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
3. Beschlüsse auf Änderung der Statuten können nur mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Gemeinsam mit Präsidium und Vorstand werden für die nächste Funktionsperiode zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzleute in der Generalversammlung gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Clubs im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 14 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Die Wahl des Schiedsgerichtes erfolgt durch die Generalversammlung. Ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entscheidet über:
 - a) die vom Vorstand gestellten Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Streitigkeiten aus Clubverhältnissen zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Club;
3. Über Einschreiten des Beschwerdeführers wird das Schiedsgericht vom Präsidenten oder in dessen Verhinderung vom Schriftführer einberufen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Schiedsrichter sein. Die Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wobei auch der Vorsitzende mitzustimmen hat. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen oder mehrere Liquidator/en zu bestellen, der (die) Mitglied(er) des Clubs sein muss (müssen).
2. Im Falle der Auflösung fällt das Clubvermögen durch Beschluss des letzten Vorstands an eine im Sinne der Bundesabgabenordnung tätige gemeinnützige oder mildtätige Organisation.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 16 Sonstiges

Soweit in diesen Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für den Club die Vorschriften des Vereinsgesetzes 2002, BGBl.I 2002/66 i.d.g.F.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten nicht mehr rechtswirksam sein, künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht mehr rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Regelung unverzüglich eine neue zu beschließen.